

Stadt Aurich
3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan
Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“

Entwurf

Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen in der Zeit der geltenden Fassung gelten für diese 3. Änderung des Bebauungsplanes:

- BauGB vom 23.09.2004, zuletzt geändert 20.10.2015
- BauNVO vom 23.01.1990, zuletzt geändert 11.06.2013
- PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert 22.07.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert 31.08.2015
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Ostfriesischen Landschaft - Archäologische Denkmalpflege - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Bodenbelastungen / Altlasten

Sofern im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Boden-schutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

4. Gräben

Die vorhandenen Gräben sind nach dem Niedersächsischem Wassergesetz von den Eigentümern aufzu-reinigen und naturnah zu erhalten.

5. Baumschutzsatzung (§ 22 Absatz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzge-setz, geschützte Landschaftsbestandteile)

Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25.b Baugesetzbuch als zu erhalten festgesetzten größeren Laub-baum-Hochstämme sind auch nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt ge-ändert am 18.5.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Eine Bodenbefestigung, ein Bo-denauftrag oder ein Bodenabtrag im Kronentraufbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden. Ausästungen im Kronenbereich von geschützten Bäumen sind ggfls. genehmigungspflichtig. Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich.

Gehölzschnitarbeiten an diesen Bäumen sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. erlaubt.

6. Richtfunktrassen

Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse der Telekom.

7. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Aurich-Egels, Schutzzone IIIB. Die Wasserschutzgebietsver-ordnung vom 04.11.1991 ist zu beachten.